

Tarifvertrag
für Nachwuchskräfte
verschiedener Unternehmen im
DB Konzern
(NachwuchskräfteTV)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

§ 3 Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

§ 4 Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

§ 5 Grundsätzliche Regelungen und Verweisung auf die Richtlinie „Firmenreisen“

§ 6 Verweisung auf die Regelungen zu Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens

§ 7 Haftung

§ 8 Zeugnis

§ 9 Bildungsurlaub

§ 10 Ausschlussfrist

§ 11 Rechtsstreitigkeiten

Abschnitt II Bestimmungen für Auszubildende

§ 12 Ärztliche Untersuchungen

§ 13 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

§ 14 Prüfungen

§ 15 Freistellung vor Prüfungen

§ 16 Ausbildungsmittel

§ 17 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

§ 18 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 19 Zulagenregelung

§ 20 Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile

§ 21 Ausbildungszeit / Erholungsurlaub / Freistellungen

Abschnitt III Bestimmungen für Dual Studierende

§ 22 Studienvergütung

§ 23 Betriebliche Einsatzbestimmungen

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 24 Salvatorische Klausel

§ 25 Gültigkeit und Dauer

Anlage

Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Auszubildenden und Dual Studierende der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b.

Protokollnotizen:

1. *Auszubildende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die von einem der in der **Anlage** aufgeführten Unternehmen in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden.*
2. *Dual Studierende im Sinne dieses Tarifvertrags sind Personen, die auf der Grundlage eines Ausbildungs-/Studienvertrages die Praxisphasen ihrer akademischen Qualifikation in einem der in der **Anlage** aufgeführten Unternehmen absolvieren.*

Abschnitt I Gemeinsame Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Mit Dual Studierenden wird ein Ausbildungs-/Studienvertrag nach den im jeweiligen Unternehmen und für die jeweilige Hochschule geltenden Vertragsmustern schriftlich abgeschlossen.
- (4) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3 Anwendbarkeit der Urlaubsgrundsätze des jeweiligen Unternehmens

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bzw. der Studienvergütung.

- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei den unter die Bestimmungen des JArbSchG Fallenden nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifbestimmungen des jeweiligen Unternehmens kein günstigerer Anspruch ergibt,
 - b) bei den Übrigen nach den für die Arbeitnehmer/ Auszubildenden geltenden Bestimmungen des jeweiligen Unternehmens.
- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.
- (5) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Besondere Entgeltumwandlung - Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge -

Der Anspruch auf Regelungen zur besonderen Entgeltumwandlung (arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge - LbAV -) richtet sich nach Bestimmungen in den Entgelttarifverträgen der jeweiligen Unternehmen.

§ 5

Grundsätzliche Regelungen und Verweisung auf die Richtlinie „Firmenreisen“

Es besteht Anspruch auf Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise. Näheres regelt die Richtlinie.

§ 6

Verweisung auf die Regelungen zu Fahrvergünstigungen des jeweiligen Unternehmens

Der Anspruch auf Fahrvergünstigungen richtet sich nach den für Arbeitnehmer des jeweiligen Unternehmens geltenden Bestimmungen.

§ 7

Haftung

- (1) Der Auszubildende / Dual Studierende haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die er während der Ausbildungszeit verursacht hat.
- (2) Bei grober Fahrlässigkeit des Auszubildenden / Dual Studierenden ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein angemessener Schadensausgleich vorzunehmen. Die Einzelfallentscheidung trifft der Auszubildende.

§ 8 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung / des dualen Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden / Dual Studierenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 Bildungsurlaub

Zu dem Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem jeweiligen Landesgesetz gelten ergänzend folgende Festlegungen:

- (1) Anspruch auf Freistellung
 - a) Anspruchsberechtigt sind die Auszubildenden / Dual Studierenden, deren Ausbildungs-/Studienverhältnis 3 Monate besteht.
 - b) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann nur geltend gemacht werden für die nach Buchst. d anerkannten Bildungsveranstaltungen.
 - c) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nicht, soweit Auszubildenden / Dual Studierenden für das laufende Kalenderjahr bereits von einem anderen Unternehmen Bildungsurlaub gewährt worden ist.
 - d) Bildungsveranstaltungen gelten im Sinne dieser Rahmenregelung als anerkannt, wenn sie aufgrund von Bildungsurlaubsgesetzen eines Bundeslandes oder durch die Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt wurden.
- (2) Gewährung der Freistellung
 - a) Die Freistellung ist in der Regel zusammenhängend für 3 bis 5 Tage zu gewähren. Sie kann in Ausnahmefällen auch tageweise erfolgen.
 - b) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind dem Betrieb des Auszubildenden / Dual Studierenden so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Freistellung, mitzuteilen.
 - c) Der Bildungsurlaub kann vorzugsweise während der Berufsschulferien genommen werden, wenn nicht zwingende betriebliche Belange entgegenstehen. Die Ablehnung ist dem Auszubildenden / Dual Studierenden innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung nach Buchst. b unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (3) Anspruch auf Bildungsurlaub für Maßnahmen der allgemeinen und politischen Bildung besteht nach dem jeweiligen Landesgesetz. Sofern Auszubildende / Dual Studierende in einem Betrieb ausgebildet werden, der nicht vom räumlichen Geltungsbereich eines Landesgesetzes über die Gewährung eines Bildungsurlaubs erfasst wird, haben sie Anspruch auf Gewährung von Bildungsurlaub in entsprechender Anwendung der für das Bundesland Hessen geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend von Satz 2 gelten für Auszubildende / Dual Studierende in einem Betrieb, der seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, die für das Bundesland Hessen geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis / Ausbildungs-/ Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 11 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis / dem Ausbildungs-/ Studienvertrag ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden / Dual Studierenden seinen Sitz hat.
- (2) Der Betrieb im Sinne des Abs. 1 bestimmt sich nach den jeweils im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Abschnitt II Bestimmungen für Auszubildende

§ 12 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Auszubildende werden vor Abschluss des Berufsausbildungsvertrags durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre gesundheitliche Eignung für die Ausbildung untersucht. Bei Auszubildenden für Berufe im Bahnbetrieb ist die Tauglichkeitsuntersuchung zugleich die Einstellungsuntersuchung. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.
- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hiernach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 13 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen
 - a) vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
 - b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
 - c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen,
 - d) wenn nach Beendigung des Berufsschulunterrichts die verbleibende betriebliche Ausbildungszeit einschließlich der Wegezeit Berufsschule - Ausbildungsstätte weniger als drei Stunden beträgt.
- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet
 - a) Berufsschultage nach Absatz 1 Buchst. b mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Absatz 1 Buchst. c mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 14 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch das Unternehmen mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Unternehmen der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfungen an insgesamt fünf Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; Auszubildende erhalten jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.
- (3) Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen der Abschlussprüfung erhalten Auszubildende abweichend von Absatz 2 mindestens jeweils zwei freie Ausbildungstage.

§ 16 Ausbildungsmittel

Der Arbeitgeber wird bei den Berufsschulen darauf hinwirken, dass hinsichtlich der von den Berufsschulen geforderten Ausbildungsmittel den Auszubildenden keine unangemessenen finanziellen Belastungen entstehen.

§ 17 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Beabsichtigt das Unternehmen, Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ist dies den Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung haben die Auszubildenden schriftlich zu erklären, ob sie in ein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen zu treten beabsichtigen.
- (2) Beabsichtigt das Unternehmen, Auszubildende nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat es dies den Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der zum Abschluss der Grundstufenausbildung abzulegenden Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

Dies gilt nur, soweit bei der Stufenausbildung noch zwei Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

- (5) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (7) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt z. B. vor, wenn
 - a) der Berufsausbildungsvertrag aufgrund falscher Unterlagen zustande gekommen ist,
 - b) die Fortsetzung der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen unmöglich wird oder zu erkennen ist, dass der Auszubildende das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
 - c) der Auszubildende die Ausbildungsstätte wiederholt unbefugt verlässt, die Ausbildungszeit oder die Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt oder sich sonst beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen,
 - d) der Auszubildende trotz Vorwarnung durch grob fahrlässiges Verhalten Personen oder den Betrieb gefährdet,
 - e) der Auszubildende sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - f) der Auszubildende zur Fortsetzung der Ausbildung unfähig wird oder Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Ausbildung gefährdet wären.
- (8) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (9) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (10) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 19 Zulagenregelung

Auszubildende erhalten ab dem 2. Ausbildungsjahr während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ tätigkeits- und zeitbezogene Zulagen nach den entsprechenden tariflichen Regelungen der ausbildenden Unternehmen.

§ 20**Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile**

Die Ausbildungsvergütung und weitere Entgeltbestandteile, wie z.B. jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld, Erfolgsbeteiligung, richten sich nach den für Auszubildende geltenden Entgeltbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

§ 21**Ausbildungszeit / Erholungsurlaub / Freistellungen**

Ausbildungszeit, Erholungsurlaub und Freistellungen richten sich nach den für Auszubildende geltenden Arbeitszeitbestimmungen des jeweiligen Unternehmens.

Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten Auszubildende abweichend von den Regelungen gemäß Satz 1 zwei Kalendertage Freistellung.

Abschnitt III**Bestimmungen für Dual Studierende****§ 22****Studienvergütung**

Die Studienvergütung und vermögenswirksame Leistung richten sich nach den für Dual Studierende geltenden tariflichen Vergütungsbestimmungen des jeweiligen Unternehmens. Abweichend von Satz 1 finden die Bestimmungen zur Studienvergütung ausschließlich auf die Dual Studierenden Anwendung, deren Ausbildungs-/Studienvertrag nach dem 31. August 2009 beginnt.

§ 23**Betriebliche Einsatzbestimmungen**

Die für die Einsatzzeiten während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden anzuwendenden Bestimmungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen im Arbeitszeitvertrag des jeweiligen Unternehmens.

Den Dual Studierenden wird auf ihren Wunsch ein JobTicket 2. Klasse bzw. eine Netzcard 2. Klasse für die Dauer ihres Studiums zur Verfügung gestellt.

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

**§ 24
Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

**§ 25
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. September 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den NachwuchskräfteTV in der Fassung vom 24. August 2009.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, 25. August 2009

.....
Arbeitgeberverband
der Mobilitäts- und
Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

.....
Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)
Vorstand

**Anlage
zum NachwuchskräfteTV**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Mobility Logistics AG
Infrastruktur	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	Deutsche Bahn Gleisbau GmbH
	Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH
	Ibb Ingenieur-, Brücken- und Tiefbau GmbH
	DB ProjektBau GmbH
	DB Station&Service AG
Dienstleistungen	
	DB Dienstleistungen GmbH
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Kommunikationstechnik GmbH
	DB Services Nord GmbH
	DB Services Nordost GmbH
	DB Services Süd GmbH
	DB Services Südost GmbH
	DB Services Südwest GmbH
	DB Services West GmbH
	DB Sicherheit GmbH
	DB Systel GmbH
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB AutoZug GmbH
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB Regio NRW GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
	DB Stadtverkehr GmbH
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Dialog Telefonservice GmbH
Transport und Logistik	
	DB Schenker Rail Deutschland AG

**Anlage
zum NachwuchskräfteTV**

Vorstandsressort DB Konzern	Unternehmen gem. § 1 NachwuchskräfteTV
Konzernleitung	
	Deutsche Bahn AG
	DB Gastronomie GmbH
	DB JobService GmbH
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Mobility Logistics AG
Infrastruktur	
	DB Energie GmbH
	DB Netz AG
	DB Bahnbau GmbH
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
	Deutsche Bahn Gleisbau GmbH
	Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH
	Ibb Ingenieur-, Brücken- und Tiefbau GmbH
	DB ProjektBau GmbH
	DB Station&Service AG
Dienstleistungen	
	DB Dienstleistungen GmbH
	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
	DB Kommunikationstechnik GmbH
	DB Services Nord GmbH
	DB Services Nordost GmbH
	DB Services Süd GmbH
	DB Services Südost GmbH
	DB Services Südwest GmbH
	DB Services West GmbH
	DB Sicherheit GmbH
	DB Systel GmbH
Personenverkehr	
	DB Fernverkehr AG
	DB AutoZug GmbH
	DB Regio AG
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	DB Regio NRW GmbH
	DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
	DB Stadtverkehr GmbH
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	DB Vertrieb GmbH
	DB Dialog Telefonservice GmbH
Transport und Logistik	
	DB Schenker Rail Deutschland AG